

# Krankentagegeldversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



münchener verein

Zukunft. In besten Händen.

Unternehmen: Münchener Verein  
Krankenversicherung a.G.  
Deutschland

Produkt: Tarif 381

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über den Versicherungsschutz im Tarif Krankentagegeld. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten zum Krankenversicherungsvertrag finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KT 2013) und den Bedingungen des Tarifs Krankentagegeldversicherung (Tarif 381), dem Antrag auf Abschluss der Krankentagegeldversicherung und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle diese Unterlagen durch und gehen Sie bitte bei Fragen auf den Sie betreuenden Außendienstpartner zu.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Private Krankentagegeldversicherung für privat krankenvollversicherte Arbeitnehmer mit Lohn- oder Gehaltsfortzahlung für sechs Wochen. Diese sichert Sie gegen das Verdienstausrisikofallrisiko als Folge von Krankheiten oder Unfällen ab, soweit dadurch Arbeitsunfähigkeit verursacht wird.



### Was ist versichert?

Der Verdienstausrisikofall in Höhe des vereinbarten Tagegeldes

- ✓ bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit,
- ✓ bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit (Wiedereingliederung), sofern vor Beginn der Wiedereingliederung eine vollständige Arbeitsunfähigkeit von mindestens 12-wöchiger Dauer bestanden hat,
- ✓ während Mutterschutzfristen und am Entbindungstag unter Anrechnung von Ersatzleistungen.



### Was ist nicht versichert?

Im Interesse aller Versicherten müssen wir bestimmte Leistungen vom Versicherungsschutz ausnehmen bzw. eine Erstattung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen. Keine Leistungspflicht besteht z.B. grundsätzlich bei Arbeitsunfähigkeit wegen:

- ✗ auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle, einschließlich deren Folgen
- ✗ Entziehungsmaßnahmen und Entziehungskuren
- ✗ Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (insbesondere § 5) und den Tarifbedingungen



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit und während Mutterschutzfristen werden ab 43. Tag gezahlt.
- ! Das bei Wiedereingliederung gezahlte Gehalt wird auf die Leistung angerechnet.

Für bestimmte Leistungen gelten weitere Einschränkungen, die Sie in den Tarifbedingungen finden.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert ist die Arbeitsunfähigkeit in Deutschland.
- ✓ Bei Auslandsaufenthalten wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Krankentagegeld bezahlt.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Vor Vertragsschluss wird eine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Daher müssen Sie uns alle geforderten Angaben zu durchgemachten oder bestehenden Beschwerden und Erkrankungen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns den Beginn der Arbeitsunfähigkeit (mit ärztlicher Bescheinigung über Beginn, Ausgezeit und Diagnose) spätestens bis zu dem Tag melden, für den wir erstmals Krankentagegeld zahlen. Sind Sie wieder arbeitsfähig, müssen Sie uns dies innerhalb von acht Tagen melden.
- Auf Verlangen müssen Sie uns während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.
- Auf Verlangen ist jede versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
- Im Leistungsfall haben Sie nach Möglichkeit für eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.
- Sollten sich Ihre Kontaktdaten oder Ihre Bankverbindung ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Wenn Sie eine weitere Krankentageversicherung bei einem anderen Versicherer abschließen oder erhöhen wollen, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Wenn sich Ihr Nettoeinkommen nicht nur vorübergehend vermindert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.
- Wechseln Sie Ihren Beruf, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen.



### Wann und wie zahle ich?

- Sie zahlen einen Monatsbeitrag, der am Ersten eines jeden Monats fällig ist.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu einem Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Die Beiträge müssen Sie an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichten.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages und nicht vor Ablauf von Wartezeiten.
- Der Vertrag endet mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, dem Bezug von Altersrente, spätestens aber mit Vollendung des 67. Lebensjahres.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.
- Wenn Sie oder eine in Ihrem Vertrag versicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden, können Sie den Vertrag binnen drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht rückwirkend zum Eintritt der Versicherungspflicht außerordentlich kündigen. Wir können einen entsprechenden Nachweis über den Eintritt der Versicherungspflicht verlangen. Das Gleiche gilt, wenn Sie einen Anspruch auf Familienversicherung oder einen nicht nur vorübergehenden Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis erwerben.